

Nach dem Beschluss der Bundesregierung, die Besoldung für Beamte und Versorgungsempfänger zu erhöhen, steht der Gesetzesentwurf nun im Parlament kurz vor der Umsetzung.

**Mit seiner Beschlussfassung zum Entwurf des Besoldungs-
und Versorgungsanpassungsgesetzes hat das
Bundeskabinett am 13. Juli 2016 eine wichtige
Weichenstellung in der aktuellen Einkommensrunde für
Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Soldatinnen
und Soldaten auf Bundesebene vorgenommen.**

„Die Bundesregierung hält Wort“, sagte der stellvertretende
Bundesvorsitzende und Fachvorstand Beamtenpolitik des dbb, Hans-Ulrich
Benra, der am Beteiligungsgespräch zum Entwurf eines Bundesbesoldungs-
und Versorgungsanpassungsgesetzes 2016/2017 am 20. Juni 2016 in Berlin
teilgenommen hat.

Wie von Bundesinnenminister Thomas de Maizière zugesichert, sieht der
Gesetzesentwurf - unter Beachtung der Unterschiede zwischen Tarif- und
Beamtenrecht - eine zeit- und inhaltsgleiche Umsetzung der Tarifeinigung vor,
die Ende April 2016 in Potsdam für die Tarifbeschäftigten des Bundes erzielt
worden war.

**Die Besoldung für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und
Richter, Soldatinnen und Soldaten wird deutlich erhöht, und auch
die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
werden einbezogen.**

Der Gesetzesentwurf, der noch vom Bundestag unter Beteiligung des
Bundesrats beraten und verabschiedet werden muss, sieht vor, die Dienst-
und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und
Richter des Bundes sowie Soldatinnen und Soldaten in zwei Schritten

am **1. März 2016 um 2,2 Prozent** und

ab **1. Februar 2017 um 2,35 Prozent** linear zu erhöhen.

Der VBGR begrüßt diese zeit- und wirkungsgleiche Übernahme des
Ergebnisses der Tarifverhandlung in Übereinstimmung mit unserem
Dachverband „[dbb beamtenbund und tarifunion](http://www.dbb-beamtenbund-und-tarifunion.de)“ (dbb).

**Geschäftsstelle
München**

Morassistraße 2
D-80469 München

Verantwortlich:
Jürgen Mume
Telefon 089.89670274
Franz Gotsis
Telefon 089.2195-4077

Telefon 089.2157-8433
Telefax 089.2429-5807
post@vbgr.de
www.vbgr.de
München, 19.09.2016

12/16

VBGR aktuell 12/2016

Informationsdienst des VBGR

Der VBGR erkennt zudem an, dass in den Gesetzentwurf auch die Ergänzung aufgenommen wurde, dass bei mehreren, zeitlich gestaffelten Erhöhungen der Besoldung und Versorgung die Verminderung um 0,2 Prozentpunkte (zur Bildung von Versorgungsrücklagen) ab sofort nur noch beim ersten Schritt erfolgen soll – also bei der tariflich vorgesehenen Anpassung von 2,4 Prozent zum 1. März 2016 (in den folgenden Jahren nicht mehr). Dies ist nicht zuletzt auch ein Erfolg unseres Dachverbands, dem dbb, der eine Finanzierung der Pensionslasten der Beamten durch einen dauerhaften Verzicht auf Teile der Besoldungssteigerung nur in der für diesen Zweck notwendigen Höhe akzeptiert hat.

Dies ist möglich geworden, weil die Bundesregierung zugleich auch die Fortführung der Versorgungsrücklage über das Jahr 2017 hinaus beschlossen hat. Erfreulich ist dabei ebenso, dass auch die dbb-Kritik am ursprünglich beabsichtigten langen Zeitraum der Zuführung zur Versorgungsrücklage bis zum Jahr 2031 Wirkung gezeigt hat. Dazu dbb-Vize Benra: „Auch wenn der Bund mit der Fortsetzung der Versorgungsrücklage seiner Verantwortung für die nachhaltige Finanzierung der Altersversorgung seiner Beamten gerecht wird, legen wir Wert auf die Einhaltung des bisherigen Rahmens. Deshalb ist die Begrenzung auf das Jahr 2025 sinnvoll und notwendig. Auf diese Weise kann auch die weitere Entwicklung nach der bis 2024 vorgeschriebenen gesetzlichen Evaluierung der Versorgungsrücklage berücksichtigt werden.“ Siehe: <http://www.dbb.de/teaserdetail/artikel/dbb-bundesbedienstete-wissen-einhaltung-der-zusage-bei-der-besoldungsanpassung-zu-schaetzen.html>

Wenn das Gesetz nach der parlamentarischen Sommerpause in der vorliegenden Form den Bundestag passiert, wird damit am bewährten Gleichklang der Statusgruppen festgehalten.

„Und es wird gewährleistet, dass Tarifbeschäftigte und Beamte auf Bundesebene an der allgemeinen finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung in gleicher Weise teilhaben. Das wissen die Kolleginnen und Kollegen zu schätzen“, sagte dbb-Vize Benra.

Positiv hervorzuheben ist auch, dass mit dem Kabinettsbeschluss die vom dbb angeregten **Vorauszahlungen** auf die zu erwartende Besoldungserhöhung verfügt wurden.

Die folgenden Links zu den vorläufigen Besoldungstabellen sind auch der Internetseite des BMI entnehmbar:

Besoldungstabelle, gültig ab dem 1. März 2016:

http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzestexte/BBVAnpG_2016_2017_Gesetzesentwurf.pdf?__blob=publicationFile

Besoldungstabelle, gültig ab dem 1. Februar 2017:

http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzestexte/BBVAnpG_2016_2017_Gesetzesentwurf_Tabellen02.pdf?__blob=publicationFile

Den von der Bundeskanzlerin (als Vertreterin der Bundesregierung) dem Bundestag zugeleiteten Gesetzesentwurf zur Besoldungserhöhung der Bundesbeamten (Drucksache 18/9533) finden Sie hier: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/095/1809533.pdf>

Gemäß der vorläufigen Tagesordnung der 190. Sitzung des Bundestags am 22.09.2016 soll dieses Gesetz in erster Lesung behandelt werden (Tagesordnungspunkt 14) (<http://www.bundestag.de/dokumente/tagesordnungen/tagesordnung-190/295952>).

Das Gesetz kann nach einem Beschluss in 3. Lesung in Kraft treten, wobei in der 1. Lesung der Gesetzesentwurf in der Regel ohne Beratung an den federführenden Ausschuss verwiesen wird ([siehe Erläuterungen des Bundestags](#)).

Der Bundesrat hat den Gesetzesentwurf im [Finanzausschuss am 08.09.2016](#) beraten ([Drucksache 412/16](#)).